

Massenerhebung oder Freiwilligen-Organisation?

Autor(en): **Röthlisberger, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **23 (1915)**

Heft 19

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-547767>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Massenerhebung od. Freiwilligen-Organisation?	289	tionierte Kurse (Krankenpflegekurse)	296
Sammlungsvorschriften	292	Aus Pariser Lazaretten	298
Aus dem Vereinsleben: Samariterverein Zürich		Arzt und Patient (Schluß)	301
und Samariterverein Affoltern bei Zürich;		Hunde in der Großstadt	303
Samariterverein Meilen und Umgebung;		Dhrwürmer und Insekten im Ohr	304
Samariterverein Wattwil	293	Vom Büchertisch	304
Durch das Rote Kreuz im Jahr 1915 subven-			

Massenerhebung oder Freiwilligen-Organisation?

Ein Wort über die heute berechnigte Form des Volkskrieges von Prof. Dr. iur. Ernst Rütliberger, Bern.

Schon am 4. August 1914 wurde vom belgischen Minister des Innern, Herrn Beryer, im Hinblick auf die drohende Invasion durch die deutschen Heere an die 2700 Gemeinden Belgiens ein Rundschreiben versandt, das als Pflicht gegenüber dem Vaterlande und gegenüber jedem Eindringling folgende Verhaltensmaßregeln empfahl:

„Nach den Kriegsgesetzen sind feindselige Handlungen, d. h. bewaffneter Widerstand und Angriff, Anwendung von Waffengewalt gegen einzelne feindliche Soldaten und direkte Beteiligung an Kämpfen und Gefechten allen denjenigen unbedingt untersagt, die weder dem Heere, noch der Bürgergarde, noch irgendeinem die Kriegsgewohnheiten beobachtenden, unter einem Chef gestellten und ein Abzeichen tragenden Freiwilligenkorps angehören.

Wer sich feindselige Handlungen erlauben darf, ist ein „Kriegsführender“ und hat, wenn er in Gefangenschaft gerät oder die Waffen niederlegt, ein Anrecht darauf, als Kriegsgefangener behandelt zu werden.

Greift die Bevölkerung eines vom Feinde noch nicht besetzten Gebietes bei dessen Herannahen aus eigenem Antriebe zu den Waffen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich militärisch zu organisieren, so wird sie als kriegsführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen

trägt und die Gebräuche und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Dagegen würde ein einzelner, der, ohne in eine solche Kategorie eingereiht werden zu können, eine feindselige Handlung beginge, nicht als Kriegsführender angesehen und im Falle der Gefangennahme weit strenger behandelt als ein Kriegsgefangener, ja vielleicht sogar getötet. Um so mehr haben sich die Bewohner des Landes derjenigen Handlungen zu enthalten, die sogar den Soldaten verboten sind. Ganz besonders aber haben sie zu unterlassen: die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen, die heimliche Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres, sowie die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat.“

Täglich wurde auch vom Minister in den Zeitungen aller Parteien im ganzen Lande folgende Bekanntmachung in großen Lettern veröffentlicht:

„An die Zivilbevölkerung.

Der Minister des Innern empfiehlt den Zivilpersonen, wenn der Feind sich in ihrer Gegend zeigen sollte, folgendes:

Nicht zu kämpfen:

weder Beleidigungen noch Drohungen auszu-
stoßen;

sich im Innern der Gebäude aufzuhalten und die
Fenster zu schließen, damit nicht behauptet wer-
den könne, der Gegner sei provoziert worden.

Besetzen die Soldaten zur Verteidigung ein ein-
zelnes Haus oder Gehöft, so soll dasselbe verlassen
werden, damit man nicht sage, die Zivilisten hätten
auf die Angreifer gefeuert.

Eine von einem Zivilisten begangene Gewalttat
ist ein gesetzlich verbotenes, mit Verhaftung zu be-
strafendes Verbrechen, denn dadurch wird der Vor-
wand geliefert, um blutige Vergeltung zu üben, um
zu plündern und die unschuldige Bevölkerung, Frauen
und Kinder, niederzumetzeln.“

Trotz der energischen Sprache dieser Auf-
rufe wurden dieselben wohl nicht überall ge-
bührend beachtet. Jedenfalls führte das Ver-
halten der Zivilbevölkerung Belgiens zu schreck-
lichen Repressalien. Der Angreifer warf ihr
gerade das vor, wovor der Minister gewarnt
hatte. Wohl untersagt das Haager Landkriegs-
abkommen von 1907 die Plünderung aus-
drücklich und verlangt, daß die Ehre und die
Rechte der Familie, das Leben der Bürger
und das Privateigentum geachtet werden;
wohl bestimmt es, daß keine Strafe in Geld
„oder anderer Art“ über eine ganze Bevölke-
rung wegen der Handlungen einzelner ver-
hängt werden dürfe, für welche die Bevölke-
rung nicht als mitverantwortlich (*solidairement responsable*) angesehen werden könne.
Diese Mitverantwortlichkeit wurde jedoch vom
eingedrungenen Heere und dessen Leitern des
öftern dann angenommen, wenn die Sicher-
heit der Straßen und Eisenbahnen oder die
rückwärtigen Verbindungen durch kriegerische
Eingriffe einzelner bedroht oder gestört wur-
den, und es erfolgten harte Strafen an Gut
und Leben.

Ueber deren Berechtigung zu streiten, ist
hier, wo Behauptung gegen Behauptung steht,
nicht der Ort. Eine sachliche kontradiktorische
Untersuchung fehlt heute noch völlig. Es mag
ja auch vorgekommen sein, wie in Belgien
anässige Schweizer erzählen, daß Soldaten

der regulären Armee, namentlich die Velo-
zipedisten-Kompagnien, die in dem ebenen
Belgien sich sehr rasch bewegen, in Gegen-
den, wo der Kampf hin- und herwogte, Un-
ternehmungen ausführten, die dann der Be-
völkerung zugeschrieben wurden. Wer sich nur
einigermassen in die Lage hineinversetzen kann
und sich vorstellt, was unter ähnlichen Ver-
hältnissen in der Schweiz geschehen wäre, der
wird hier nicht lange spintifizieren. Angesichts
der rauhen Wirklichkeit sind aber aus diesen
Kriegsgreueln diejenigen rechtlichen und tat-
sächlichen Lehren zu ziehen, die auch unser
Land kennen muß, will es seine Kriegsbereit-
schaft unter dem Drucke der Ereignisse mit
verständnisvoller Energie auch in diesem so
viel Unglück bergenden Punkte durchführen.

* * *

Nachdem sich durch den Eintritt Italiens
in den Weltkrieg der Feuerring um unser
Land geschlossen, hat die Grenzwehr unserer
Armee an entscheidender Bedeutung noch ge-
wonnen. Trotz allerlei Unstimmigkeiten und
Hesereien seitens unverantwortlicher politischer
Brummenvergister wird unsere Armee an der
Peripherie gegen jeden Angreifer, von welcher
Seite er auch komme, ihre Pflicht tun. Die
Aufrechterhaltung unserer ökonomischen Selbst-
ständigkeit, die unsere zweite Haupt Sorge bildet,
wird mit Festigkeit verfochten: nicht nur, daß
wir Brot essen, sondern daß wir es kraft
eigenen Rechtes als freie Bürger, nicht als
Gnadenbrot eines Mächtigeren essen, ist hier-
bei leitendes Ziel. Aber auch im Innern,
außerhalb des Rahmens des Feldheeres, gilt
es für den Ernstfall in dieser verhältnis-
mäßigen Ruhepause sich rechtzeitig zu rüsten.

Bei der Aussicht auf einen verzweifeltsten
Schlußkampf zwischen den beiden Mächte-
gruppen liegt die Invasion, wenn auch heute
nicht gerade im Bereiche der Wahrscheinlich-
keit, so doch im Bereiche der Möglichkeit, und
letztere muß von jedem nüchtern denkenden
Schweizer mit Entschlossenheit und ohne un-
nötige Lamentationen ins Auge gefaßt wer-

den. Diese Rüstung hat eine negative und eine positive Seite. Sache einer richtigen Vorbereitung ist es, die zweckentsprechenden Mittel anzuwenden, die zweckwidrigen Mittel zu verwerfen.

Zu verwerfen ist vor allem jeder Guerilla- und Franktireurs-Krieg gegen ein Invasionsheer. Die alten Vorstellungen von einer Volkserhebung, an welcher der einzelne durch Unternehmungen auf eigene Faust sich beteiligen könnte, müssen, so sehr man dies bedauern und so schmerzlich dies für viele auch sein mag, den modernen Rechtsanschauungen weichen.

Seit acht Jahren ist die Schweiz durch das Haager Übereinkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, das von beinahe allen zivilisierten Staaten in dieser oder in der früheren Fassung von 1899 unterzeichnet wurde, gebunden. Zwar hatte die Schweiz anfangs ihre Zustimmung zu der ersten Fassung verweigert, um das alte Ideal der Massenverteidigung weiter verfolgen zu können. Aber kurz vor dem Zusammentritt der zweiten Haager Konferenz ist sie dem Abkommen am 20. Juni 1907 durch Beschluß der eidgenössischen Räte beigetreten.*)

Die Grundanschauung dieses Haager Abkommens ist nun die, daß der Kampf zwischen geregelten Truppen und verantwortlichen Einheiten ausgefochten werden solle, nicht zwischen einem Heere und irgendeinem Konglomerat der Bevölkerung. Es ist nicht ratsam und im höchsten Grade unklug, deshalb, weil dieses Abkommen bis jetzt von den Kriegführenden nicht in allen Teilen gehalten wurde, es als „Papierfetzen“ anzusehen und sich also durch

daselbe nicht als streng verpflichtet zu erachten. Im Gegenteil wird es eine um so festere Stütze für den Rechtsstandpunkt und den wirksamen Appell an die öffentliche Meinung der ganzen Welt ausmachen, je genauer es respektiert wird, denn es faßt die völkerrechtlich allgemein gültigen Regeln für die Kriegsführung in sehr geistvoller Weise zusammen. Es hat durchaus nicht nur für die regulären Truppen Geltung, sondern schützt und verpflichtet auch die sogenannten Irregulären, Milizen und Freiwillige, kurz die gesamte bewaffnete Macht, die sich aus Kombattanten und Nichtkombattanten zusammensetzt, sofern sie nur organisiert ist.

Kriegslisten sind durch das Abkommen allerdings ausdrücklich als erlaubt erklärt. Hinterlist irgendwelcher Art aber ließe der verlangten Beobachtung der „Gesetze und Gebräuche des Krieges“ unbedingt zuwider. Gestattet ist ferner, daß zur Bekämpfung des Eindringlings die Bevölkerung eines noch nicht besetzten Gebietes spontan zu den Waffen greifen dürfe, auch ohne daß sie sich eigentlich militärisch organisiere, aber sie muß die Waffen offen führen. Mit andern Worten: Der eindringende Feind muß wissen, daß er es nicht mit meuchlerisch kämpfenden Bänden, nicht mit Scharen, die Dolch und Revolver versteckt halten und heimtückisch handhaben, sondern mit richtigen und befehligten Bewaffneten zu tun hat. Und auch wenn ein Teil des Landesgebietes durch die Invasionsarmee besetzt sein sollte, über welchen Fall das genannte Abkommen sich nicht ausdrücklich ausspricht, so müßte gleichwohl nach den im Haag gefallenen Voten von jedem Bandenkrieg hinter der Front, der in treuloher und arglistiger Weise die rückwärtigen Verbindungen angriffe und den Nachschub durch Wubensstreiche zerstören wollte, energisch abgeraten werden. Hier sind nur die durch das militärische Kommando angeordneten Handstreiche erlaubt. Nur so entgeht die unschuldige Zivilbevölkerung den Kriegsgreueln. Nur so wird die Abwehr der

*) S. die eingehende Darlegung der Gründe und Strömungen pro et contra und der hierher gehörenden Bestimmungen des Haager Abkommens in der Broschüre: „Die internationalen Verpflichtungen der Schweiz“ (Berner Vortrag des Verfassers, gehalten am 6. Februar 1915), S. 4—24.

Invasion in einer mannhaften, vor dem Forum der Zivilisation und der Kriegsregeln zu rechtfertigenden Weise ausgefochten. Die Kraftanstrengung kann dabei eine bis zum äußersten gehende sein, sie soll nur nicht durch Unberufene in ein gegenseitiges Einzelgemetzel ausarten.

Das gleiche Abkommen gibt nun die Mittel in die Hand, um auf dem Boden des Kriegesrechts die Bekämpfung des Einfallsheeres durchaus wirksam zu gestalten; sie gipfeln in der Annahme einer gewissen Organisation. Zu dieser Organisation gehört, daß alle dem eigentlichen Heeresorganismus nicht einverleibten Bewaffneten jemanden an der Spitze haben, der für die Untergebenen seinem eigenen Lande (nicht in erster Linie dem Feinde) gegenüber verantwortlich ist, sodann daß sie ein festes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, sich also von den reinen Zivilisten unterscheiden, endlich daß sie selbstverständlich die Waffen offen führen und die Mannszucht bewahren.

Besondere Vorschriften über die Graduierung der Kommandos, über die Natur des Abzeichens und über die Art der Bewaffnung sind keine aufgestellt, so daß also hierin der weiteste Spielraum gelassen ist. Ein Befehlender, sei es nun ein Beamter, ein Unteroffizier

oder ein Soldat, genügt. Dieses Requisit ist auch durchaus vernünftig, denn befehllose und dadurch kompaß- und disziplinslose Horden wären im Kriege noch schlimmer dran als ein aufgelöstes, in der Flucht befindliches Heer. Daß auch ein Armband, ein einheitlicher Hut ausreichend ist, wurde im Haag ausdrücklich betont. Hierin wird man um so weniger anspruchsvoll sein dürfen, als sich gegenwärtig die Uniformen der einzelnen Heere einander sehr nähern. Nur dürfen nicht etwa militärische Abzeichen oder Uniformen des Feindes als solche Abzeichen gewählt werden. Die offene Bewaffnung, bestände sie auch nur aus Seitengewehr oder offen getragenen Pistolen, versteht sich ebenso von selbst wie der Grundsatz, daß die Kriegsführenden nicht wie früher ein unbeschränktes Recht in der Wahl des Vorgehens zur Schädigung des Feindes haben, sondern hier sich an die Ausübung dessen, was als „Waffenhandwerk“ bezeichnet wird, halten müssen. Hier haben sie eben Menschen, nicht wilde Tiere vor sich, Menschen, die ihrerseits Befehlen gehorchen, für die sie unter Umständen gar keine Verantwortlichkeit tragen, die sie vielleicht im Innersten verabsehen, aber aus höheren Rücksichten auf ihr Land oder aus Kadavergehorjam befolgen mußten.

(Schluß folgt.)

Sammlungsvorschriften.

Es ist ein höchst erfreuliches Zeichen, wie bei Unglücksfällen oder bei außerordentlichen Umständen die Bevölkerung sich zusammenschließt und alle möglichen Sammlungen unterstützt, und zwar so reichlich, daß der Wohltätigkeits Sinn der schweizerischen Bevölkerung ein Faktor ist, auf den man zu allen Zeiten bauen kann.

Gerade bei Anlaß unserer Mobilisation ist dieses Entgegenkommen der Bevölkerung bei allerhand Sammlungen rührend gewesen,

immer und immer wieder haben sich wohlthätige Hände aufgetan und allerhand Sammelgeistern wurde Tür und Tor geöffnet, ob schon diese Sammelgeister oft so zahlreich waren, daß man an das Wort erinnert wurde: „Wehe, wenn sie losgelassen“.

Wir wollen nicht von denjenigen Abenteurern sprechen, die solche Momente ausnützen, um unter falschen Vorpiegelungen die Gutmütigkeit der Mitmenschen auszunützen, sondern eher von denjenigen, die ohne eigent-